

Berliner Börsen-Beitung.

Berlin, Sonnabend,

Die Zeitung erscheint in der Woche zwölfmal.

Bezugs-Preis: Hierzulande für ganz Deutschland 9 Mt.

Zur Frankreich, Belgien, England, Amerika usw. Kreuzband-Verbindung 20 Mt. für das Vierteljahr.

Bestellungen werden angenommen für England in London bei Siegle & Co. Ltd.

Telegramm-Adresse: Börsenzone.

Bestellungen werden angenommen bei allen Postanstalten, Zeitungs-Spediteuren und unserer Expedition.

Als besondere Beilagen erscheinen: Ergänzungen zum Kurszettel, Annoncen-Kalender, Vollständige Diebstahlslisten der Preuss.-Budd. Klassenlotterie.

Infektions-Gebühr: Die viergespaltene Zeile 60 Pf. Restameterl. 1.20 Pf.

Fernsprecher: Centrum, Nr. 243.

Vom Tage.

Der Bundesrat hat gestern die neue Wehrvorlage und die Vorlagen zu ihrer Deckung angenommen.

Die französische Deputiertenkammer verwarf einen Antrag der Sozialisten, eine Amnestie für anarchistische Verbrechen zu erlassen, mit 380 gegen 171 Stimmen.

In der Wahlreformkommission des französischen Senats betonten Barthou und Klotz ihren Wunsch nach Verständigung; die Minderheitsvertretung und das Amendement Reynal seien miteinander nicht vereinbar.

Das englische Unterhaus genehmigte gestern die Effektivstärke der Marine nach dem Etat. Ein Antrag auf Herabsetzung der Effektivstärke wurde mit 197 gegen 28 Stimmen abgelehnt.

Die Wehr- und Deckungsvorlagen.

Der Bundesrat hat in seiner gestrigen Volksitzung über die neue Wehrvorlage und die Vorlagen zu ihrer Deckung Beschluß gefaßt.

Ueber Veranlassung und Inhalt der angenommenen Wehrvorlage enthält die Begründung folgende allgemeine Bemerkungen.

Durch die Ereignisse, die sich auf dem Balkan abgespielt haben, sind die europäischen Machtverhältnisse verschoben worden. Deutschland hat in einem Kriege, der ihm aufwendigster werden sollte, langgestreckte, von Natur zum großen Teil offene Grenzen möglicherweise gleichzeitig gegen mehrere Feinde zu schützen. Infolge der eingetretenen Veränderungen ist es heute mehr denn je unsere oberste Pflicht, diesen Schutz so stark zu gestalten, wie unsere Volkskraft es zuläßt.

Die Stärke unseres Heeres hat mit dem Wachstum der Bevölkerung nicht völlig gleichen Schritt gehalten. Teile der wehrfähigen Bevölkerung sind gegenwärtig für den Wehrdienst unausgebildet. Die allgemeine Wehrpflicht ist aber die bestmögliche Unterlage für Deutschlands Stärke. Nur wenn sie verlagert bleibt, können wir der Zukunft mit dem sicheren Gefühl erfüllter Pflicht und des Ansehens entgegengehen. Dann bleibt auch die Armeekriegsfähigkeit nicht genügend, im Kriegsjahre ältere und jüngere, dienstfähige Mannschaften zurückbleiben und beim Eintritt der Gefahr erst ausgebildet werden muß.

Leitender Gedanke der Vorlage ist deshalb der Ausbau der allgemeinen Wehrpflicht nach dem Stande der Bevölkerung.

Nach 63 000 Rekruten sollen jährlich mehr eingestellt werden. Ihre Einstellung wird vor allem dazu dienen, den Friedensstand der vorhandenen Truppenteile zu erhöhen.

Durch die so verbesserte Zusammenlegung der Truppenteile erfährt das Heer einen Zuwachs an schnell bereiteter Kampfkraft, wird ihm der Übergang vom Friedens- zum Kriegszustand erleichtert, werden die im Kriegsjahre einzuzureichenden Jahrgänge des Wehrtaubensandes verjüngt und verstärkt.

Soll die vermehrte Anspannung unserer Wehrkraft hierdurch grundsätzlich nicht dazu dienen, zahlreiche neue Truppenteile aufzustellen oder neue große Truppenverbände zu schaffen, so können doch einzelne Neuformationen nicht länger entbehrt werden. Dies sind u. a. für die Infanterie die bei 18 Regimentern noch fehlenden dritten Bataillone, für die 18 Jägerbataillone Maschinengewehr- und Maschinengewehrkompanien, für die Kavallerie 6 neue Regimenter und bei 4 bayerischen Regimentern noch fehlende fünfte Eskadrons, für die Jägerbataillone 3 neue Regimenter und 1 württembergisches Bataillon, für die Pioniere 11 und die Bersahertruppen 13 neue Bataillone, für den Train 1 Bataillon und 20 Kompanien.

Um den zahlreichen Heeresjahrgängen auszubilden zu können, muß das Offizier- und Unteroffizierskorps wesentlich verstärkt werden. Zur Sicherung dieser Verstärkung sollen die Kriegsschulen in Preußen noch um eine vermehrte, die Kadettenanstalten in Preußen und Sachsen vergrößert, in Preußen zwei Unteroffizierschulen neu geschaffen, die preussischen und sächsischen Unteroffizierschulen und -vorschulen verstärkt werden.

Der Unteroffizierskorps wird in erster Linie durch Sicherstellung seiner Zukunft nach dem Auscheiden gewonnen. Daher soll die Dienstprämie nach zehnjähriger aktiver Dienstzeit von 1000 Mt. auf 1500 Mt. heraufgesetzt und die Abfindung für Nichtabfindung höher bemessen werden. Um die Unteroffizierskorps bei 40-jähriger Dienstzeit zu erhalten, wird eine leistungsfähige Unteroffiziers- und Kapitulanten-Vorbereitung der Verpflegung und durch Gewährung von einzelnen besonderen Zulässigkeiten vorgeschlagen.

Hand in Hand mit der Steigerung der Friedenspräsenzstärke muß das Wehrpersonal für allgemeine und besondere Verwaltungszwecke, für Rechtspflege und Seelsofge vermehrt werden. Desgleichen sind die Sanitätsanstalten, die Wehr- und die Schießplätze zu erweitern.

Schließlich ist zur Erhöhung der Schlagfertigkeit, der Zuverlässigkeit der Mobilmachung und des inneren Wertes, besonders der Reserveformationen, wiederum die Vermehrung der Offiziersstellen ein unabweisbares Bedürfnis.

Die gesamte Vermehrung beläuft sich auf rund 4000 Offiziere, 117 000 Unteroffiziere, 117 000 Gesezreite und Gemeine, 27 000 Pferde.

Ueber die Heranziehung der Bevölkerung zur Aufbringung der erhöhten Präsenzstärke ergibt ein Vergleich mit den für die Gesetze von 1911 und 1912 maßgebenden Zahlen folgendes:

Table with 10 columns: Kontingentsgebiet, Ergebnis der Volkszählung von 1905, Friedenspräsenzstärke nach dem Gesetz v. 27. 3. 11, Vom Hundert der Spalte 2, Ergebnis der Volkszählung von 1910, Friedenspräsenzstärke nach dem Gesetz v. 14. 6. 12, Vom Hundert der Spalte 5, Friedenspräsenzstärke nach dem Entwurf, Vom Hundert der Spalte 5. Rows include Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, and Gesamt-Reich.

Das Verhältnis des Anteils der vier Kontingentsgebiete bleibt also im wesentlichen unverändert. Wie bisher gilt auch weiter, was darüber die Begründung zum Gesetze von 1911 sagt:

Zunächst ist diese geringe Wehrbelastung (der Bevölkerung Bayerns, Sachsens und Württembergs im Vergleich zu der Preußens), aber kaum fühlbar und wird stets ihren Ausgleich finden in der naturgemäß stärkeren Heranziehung der Bevölkerung des unter preussischer Verwaltung stehenden Kontingentsbereichs zum Dienste in der Marine.

In ähnlicher Weise muß die größtenteils durch die Etats der letzten Jahre bereits angeordnete Beschaffung von Kriegsmaterial aller Art beschleunigt werden. Auch ist ein rascherer und vermehrter Ausbau unserer Festungen erforderlich, damit diese den Unterschneidungen des Feldheeres einen sicheren Rückhalt und Stützpunkt bieten können.

Neu werden Mittel für den Ausbau der Luftflotte angefordert.

Im Zusammenhange mit den die Schlagfertigkeit des Heeres erhöhenden Maßnahmen wird die Bereitstellung von Mitteln für eine bessere Verpflegung der Mannschaften sowie für freie Urlaubsreisen in die Heimat vorgeschlagen.

Die fortlaufenden Ausgaben werden sich im Verharrungszustand auf etwa 180 bis 190 Millionen Mark, diejenigen Ausgaben, die als solche einmaligen Charakters angehen werden können, auf rund 1050 Millionen Mark belaufen. (Siehe die Denkschrift weiter unten.)

Zur Deckung der einmaligen Ausgaben schlägt der Bundesrat die Erhebung eines einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrags vor.

Es ist klar, daß der gewaltige einmalige Bedarf ohne Bruch mit den Grundsätzen einer soliden Finanzgebarung nicht auf dem Wege der Anleihe aufgebracht werden kann. Zudem würde allein der Zinsendienst für eine so hohe Anleihe eine neue große Steuer erforderlich machen. Auch würde die Unterbrechung der Anleihe mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage des Geldmarktes voraussichtlich von bedenklichen Folgen begleitet sein.

Nur dem vaterländischen Opfer werden auch die deutschen Bundesfürsten sich beteiligen.

Der Wehrbeitrag soll nach dem Entwurf in einer Abgabe von 1/2 vom Hundert des Vermögens bestehen. Jedoch ist auch ergänzungsweise eine Verzinsung der hohen Einnahmen vorgesehn. Der ein Einnahmen von 50 000 Mt. und darüber hat, soll einen einmaligen außerordentlichen Beitrag von 2 vom Hundert des Einkommens zu entrichten haben, sofern er nicht schon aus dem Vermögen einen gleich hohen oder höheren Beitrag leisten muß. Eine weitergehende Berücksichtigung des Einkommens muß schon daran scheitern, daß sich damit die Schwierigkeiten der Veranlagung und ihrer raschen Durchführung in einem Maße steigern würden, das mit der Natur des Beitrags als einer einmaligen Abgabe nicht vereinbar wäre. Auch sonst entspricht es dem der Erhebung des Wehrbeitrags zugrunde liegenden Gedanken eines einmaligen allgemeinen Opfers, wenn dieser Gedanke auf breiter Grundlage und in möglichst einfacher Form durchgeführt wird.

Daher ist von einer Staffelung des Beitrags nach der Höhe des Vermögens abgesehen und unter Freilassung der kleinen Vermögen von nicht mehr als 10 000 Mark der Kreis der Beitragspflichtigen möglichst weit gezogen. Gegen die Staffelung spricht auch der Umstand, daß die Höhe des Vermögens für sich allein keinen unbedingt zuverlässigen Maßstab für die größere oder geringere Leistungsfähigkeit des Vermögensinhabers gibt, da diese durch die Ertragsfähigkeit des Vermögens und durch mannigfache sonstige Umstände wesentlich mit bestimmt wird. Bei der Frage, wie die Freigrenze nach unten hin zu ziehen ist, fällt außerdem die Höhe des finanziellen Bedarfs erheblich in die Wagchale. Zur Vermeidung von Härten ist vorgesehn, daß der Beitrag in zwei Raten entrichtet werden kann und Einbußen bis zu drei Jahren zulässig sind.

In den Kreis der beitragspflichtigen Personen sind außer den natürlichen Personen auch die Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien herangezogen. Es schien gerechtfertigt, auch die hier herbeizurende hohe wirtschaftliche Leistungsfähigkeit dem Wehrbeitrage dienlich zu machen, zumal gerade die großen Erwerbsgesellschaften an der Erhaltung des Friedens, dem die Verstärkung der Wehrmacht dienen soll, besonders interessiert sind. Bei Berechnung ihres steuerbaren Vermögens und des Reinertrags des Aktienkapitals und des Geschäftsguthabens der persönlich haftenden Gesellschafter in Abzug zu kommen.

Das Verfahren ist im Hinblick auf die besondere Art der Abgabe und ihre einmalige Erhebung möglichst einfach, und zwar im Anschluß an die Veranlagung in den Einzelstaaten geordnet, ohne daß